



Monitoring Report Nr. 13 Strafverfahren gegen Onesphore R.

22./23. Verhandlungstag/ 31. Mai und 01. Juni 2011

Leitung und Koordination: Prof. Dr. Christoph Safferling, Philipp Graebke, Florian Hansen, Sascha Hörmann, Nils Schmelzter

I. Zusammenfassung

Die Verhandlungstage 22 und 23 wurden durch die Vernehmung von ruandischen Zeugen zu den Geschehnissen zwischen 1990 und 1994 dominiert. Einer der geladenen Zeugen war der Nebenkläger, der am 22. Verhandlungstag das erste Mal in Erscheinung trat. Zudem wurden zwei Sachverständige zur Glaubwürdigkeit traumatisierter Zeugen befragt.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

a. Die am 22. Verhandlungstag vernommenen Zeugen Z32 und Z33 sprachen über ihre Erlebnisse und Wahrnehmungen während der Ereignisse in Ruanda im Jahr 1994. Zeuge Z32 berichtete über die Stellung des Angeklagten und über von diesem abgehaltene Versammlungen. Der Nebenkläger Z33 gab detailliert Auskunft über seine Beobachtungen in Ruanda von 1990 bis zur Zeit nach dem Genozid. Hierbei ging der Zeuge ausführlich auf bestimmte einzelne Ereignisse wie den Absturz der Präsidentenmaschine und das Kirchenmassaker von Kiziguro ein. Im Übrigen erläuterte der Nebenkläger die Todesumstände von Verwandten, die er beim Kirchenmassaker von Kiziguro verloren habe.

b. Die am 22. Verhandlungstag als Sachverständige aussagende Diplom-Psychologin Renate Volbert wurde zu der Frage gehört, inwieweit andere Maßstäbe an die Glaubwürdigkeit von traumatisierten Zeugen anzulegen seien als bei nicht traumatisierten Zeugen. Sie erklärte hierzu, sie sei nach der Analyse zahlreicher umfangreicher Untersuchungen zur Erinnerungsfähigkeit von traumatisierten Menschen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erinnerungen an traumatische Ereignisse eher in einem "zu viel erinnern als zu wenig" bestehe. Dies bedeute, dass Menschen, die ein Trauma erfahren hätten im Durchschnitt keine Erinnerungslücken aufwiesen. Sie neigten eher dazu, ihre Erinnerungen durch "pseudo-Erinnerungen" zu ergänzen. Dies hätte dementsprechend zur Folge, dass Zeugen von traumatischen Ereignissen grundlegend keine andere Erinnerung aufwiesen als andere Zeugen. Ihre Aussagefähigkeit wäre folglich nicht gemindert.

c. Weiter wurde am 22. Verhandlungstag der Beweismittlungsantrag der Verteidigung vom 05.04.2011¹, Herrn Hankel grundsätzlich zu den Befragungen der ruandischen Zeugen hinzuziehen, um deren Glaubwürdigkeit zu überprüfen, mit Verweis auf die von der Rechtsprechung des BGH den Richtern zugewiesene Kompetenz bei der Bewertung der Zeugenaussagen abgelehnt. So sei der Senat mit Richtern besetzt, die langjährige Erfahrung auch mit ausländischen Zeugen hätten und außerdem durch Herrn Hankel sachkundig geschult worden seien. Es sei zwar nicht auszuschließen, dass Herr Hankel zu einigen spezifischen Aussagen hinzugezogen werden könnte, dessen generelle Anwesenheit sei aber „überflüssig“.

d. Zu Beginn des 23. Prozesstages wurden erneut zwei Sachverständige zur Glaubwürdigkeit traumatisierter Zeugen gehört. Beiden Sachverständigen wurde Raum gegeben, ihre Arbeitsschwerpunkte und Ergebnisse zum Thema darzustellen. Sachverständige 1, die bereits am 22. Verhandlungstag gehört wurde, skizzierte ihr Konzept zu „Pseudo-Erinnerungen“. So gäbe es Personen, die sich auch ohne psychische Erkrankung an Ereignisse erinnerten, die zwar in ihrer Vorstellung, nicht aber in der realen Vergangenheit stattgefunden hätten. Eine typische Konstellation hierzu sei die Suche nach Erklärungen für aktuelle Probleme, in deren Folge versucht werde, belastende Ereignisse in der Vergangenheit auszumachen. Die Glaubwürdigkeit solcher Zeugenaussagen müsse nach Ansicht Volberts darunter jedoch nicht zwangsläufig leiden.

¹ Vgl. den 7. Monitoring-Report, S. 2.

Der zweite Sachverständige, Prof. Thomas Elbert, Professor für klinische Psychologie in Konstanz, äußerte sich hinsichtlich der Bewertung der Glaubwürdigkeit dahingehend, dass sich schlimme Ereignisse in das Gedächtnis der Betroffenen brennen würden und folglich gut erinnert werden könnten. Allerdings müssten bei einer Vielzahl derartiger Erinnerungen alle Ereignisse einzeln auseinandergehalten werden, was Aussagen erschweren würde. Außerdem bestehe bei Befragungen die Problematik zweier Reaktionsmechanismen, wonach die Vernehmung den Zeugen einerseits in die zu erinnernde Situation versetze und massive Angst auslöse, sodass vernünftige Aussagen unmöglich seien. Andererseits könne ein der Ohnmacht ähnlicher „shut-down“-Zustand erfolgen, dem nur mit therapeutischen Maßnahmen begegnet werden könne. Hinsichtlich der Wirkung häufig wiederholter Zeugenaussagen äußerte Elbert, dass bereits die erste sprachliche Formulierung der erinnerten Bilder eine Veränderung des Gedächtnisses hervorrufe, die in die Konstruktion einer kohärenten Geschichte münde. Die entstehenden subjektiven Inhalte seien aber normale Folge häufig wiederholter Aussagen.

e. Nach den Aussagen der Sachverständigen wurde die Zeugin Z34 aus Ruanda gehört. Sie berichtete über ihre Erlebnisse vor Kriegsausbruch sowie das Geschehen in Kiziguro, welches sie detailliert schilderte.

f. Nach der Zeugenaussage wurden die Sachverständigen zu ihrer Bewertung der Glaubhaftigkeit der Zeugin befragt. Beide Sachverständigen äußerten die Einschätzung, dass die Zeugin traumatisiert sei. Die Glaubhaftigkeit der Zeugin sei jedoch ohne ein umfassendes Gutachten nicht zu bewerten.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Als sich der erste Zeuge des 22. Prozesstages in Widersprüchlichkeiten bezüglich Gatete² verwickelte, wurde er von dem Vorsitzenden mit unmissverständlichen Worten ermahnt.

b. Während der Aussage des zweiten Zeugen gab sich das Gericht bemüht, diesem allzu genaue Details über die Tötung seiner Eltern zu ersparen. Dennoch brach der Zeuge bei Erzählungen über seinen Vater weinend zusammen. Daraufhin wurde die Verhandlung für mehrere Minuten unterbrochen.

c. Zu Beginn des 23. Prozesstages wies der Vorsitzende Richter den Dolmetscher darauf hin, er möge eine etwaige Erschöpfung anzeigen, sodass er abgelöst werden könne. Daneben unterstrich der Vorsitzende Richter die geforderte Anonymität der Zeugin, wonach insbesondere die Presse dies respektieren solle.

2. Öffentlichkeit

Am 22. Prozesstag war das Interesse der Öffentlichkeit relativ gering. Den Großteil der Zuschauer bildeten Bekannte und Freunde des Angeklagten. Zudem waren einige Pressevertreter im Zuschauerraum. Am 23. Verhandlungstag war das öffentliche Interesse demgegenüber vergleichsweise hoch. Neben den Monitors waren 26 weitere Personen anwesend. Die Zuschauer verhielten sich wie gewohnt ruhig.

² Jean-Baptiste Gatete, geboren 1953, war von 1987 bis 1993 Bürgermeister der Gemeinde Murambi. Gatete wurde am 29.03.2011 wegen Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom ICTR zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt.

3. Organisatorisches

a. Der Vorsitzende äußerte, dem Gericht sei von Zeugen zugetragen worden, sie seien vor ihrer Abreise geschlagen und bedroht worden, um sie einzuschüchtern. Künftig sollten Namen nur noch verklausuliert veröffentlicht und keine Fotos gezeigt werden.

b. Am 22. Prozesstag gab es wieder Probleme mit der Akustik und der Verständlichkeit des Dolmetschers des Gerichts. Die Zeugen sprachen meistens lauter, als der Übersetzer. Demgegenüber war die Akustik am 23. Verhandlungstag deutlich besser. Die Verfahrensbeteiligten waren über weite Strecken gut zu verstehen.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
31.05.2011	22	10:04	12:13 – 12:45 13:50 – 14:10 14:50 – 15:03	18:45	8h 9min
01.06.2011	23	09:04	11:15- 11:25 12:15- 13:03	14:26	4h 34min
Insgesamt:					67h 38min

Marlies Knoops, Elisabeth Johr, Shinwar Quaderi, Jana Eschborn, Salih Kar,
Benedikt Hetzler, Martin Werner, Martha Schluckebier